

# **Neugründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

**Notare  
Dr. Stefan Bandel  
Michael Pich**

**Kleiner Exerzierplatz 13  
94032 Passau  
Telefon 0851 / 9 59 83 - 0  
Telefax 0851 / 5 85 06**

**E-Mail: [notariat@bandel-pich.de](mailto:notariat@bandel-pich.de)  
Internet: [www.notare-bandel-pich.de](http://www.notare-bandel-pich.de)**

## I. Gründung

1. Das **Mindeststammkapital** beträgt i. d. R. EUR 25.000,00. Dabei müssen zunächst nur EUR 12.500,00 eingezahlt werden, der Rest auf Anforderung der Geschäftsführung.

Seit dem Herbst 2008 kann darüber hinaus das Kapital auch weniger betragen („1 Euro-Gesellschaft“), wenn die GmbH als Unternehmergesellschaft gegründet wird. Vgl. hierzu Abschnitt III.).

Der Antrag auf Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister darf erst gestellt werden, wenn auf die Stammeinlagen die Mindesteinlagen eingezahlt sind und sich die Beträge endgültig in der freien Verfügung des Geschäftsführers/der Geschäftsführer befinden. Grundsätzlich genügt es, wenn auf jede Stammeinlage ein Viertel eingezahlt wird, eine höhere Einzahlung auf die eine Stammeinlage rechtfertigt allerdings nicht eine niedrigere Zahlung auf die andere. Bei dem Stammkapital von weniger als EUR 50.000,00 ist aber zu beachten, dass insgesamt mindestens EUR 12.500,00 einzuzahlen sind. Bei der häufigsten Form der Gesellschaft mit Mindeststammkapital von EUR 25.000,00 wird in der Regel auf jede Stammeinlage die Hälfte einzuzahlen sein.

2. Üblicherweise erfolgt die Einzahlung auf ein für die Gesellschaft zu errichtendes **Bankkonto**. Sie können ein solches Konto eröffnen, indem Sie der Bank die notarielle Gründungsurkunde vorlegen.

Auch wenn Ihnen die Bank schon vor dem Notartermin ein Konto auf den Namen der Gesellschaft in Gründung einrichtet, sollten Sie keinesfalls die Stammeinlagen vor dem Notartermin einzahlen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist eine wirksame Einzahlung erst nach notarieller Beurkundung des Gesellschaftsvertrages möglich. Eine gleichwohl erfolgte vorherige Einzahlung bewirkt nicht unerhebliche Haftungsrisiken.

Ferner müssen die satzungsmäßig einzuzahlenden Beträge voll d. h. insbesondere ohne Abzug von Bearbeitungsgebühren und ohne Verrechnung mit Verbindlichkeiten gutgeschrieben sein.

Beim Notar unterzeichnen Sie in der **Registeranmeldung** schon im Voraus die Versicherung, dass die Einzahlung geschehen sei. Da die Abgabe einer falschen Versicherung mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht ist und außerdem Schadensersatzansprüche auslöst, halten wir im Interesse Ihrer Sicherheit die Anmeldung zurück, bis Sie uns zumindest eine Kopie der Überweisungsgutschrift vorlegen. Bitte vergessen Sie deren Übersendung an den beurkundenden Notar nicht, weil das Eintragungsverfahren vorher nicht in Gang kommt. Der Gutschriftbeleg muss erkennen lassen, welche Beträge von welchem Gesellschafter zur Einzahlung auf dessen Stammeinlagen auf das Konto der Gesellschaft i. G. (in Gründung) eingezahlt worden sind.

3. Wegen der Zulässigkeit des von Ihnen gewünschten **Firmennamens und Unternehmensgegenstandes** empfehlen wir Ihnen, sich vorab mit der für Sie zuständigen Industrie- und Handelskammer in Verbindung zu setzen (Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in 94032 Passau, Nibelungenstraße 15, Telefon: 0851 / 507-0, Telefax: 0851 / 507-280), um Eintragungsschwierigkeiten zu vermeiden. Das Registergericht fordert ein Gutachten der IHK nur noch in Zweifelsfällen an.

Zu beachten gilt, dass weder das Registergericht noch die IHK die marken- und wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit Ihrer Firmierung prüfen. Ebenso wie im Falle eines unzulässigen Firmengebrauches können Sie ggf. durch einen beeinträchtigten Mitbewerber insoweit auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Ggf. empfiehlt sich die Einsicht in das Markenregister.

4. Je nach Unternehmensgegenstand bedarf die GmbH u. U. einer **staatlichen Genehmigung**. Für die Gründungsbeurkundung beim Notar und die Eintragung beim Handelsregister muss diese noch nicht vorliegen. Bei der Aufnahme der entsprechenden Tätigkeit müssen dann diese Genehmigungen aber bereits auf die neue GmbH ausgestellt sein. Es genügt nicht, dass bereits eine Genehmigung für den Geschäftsführer oder einen Gesellschafter

vorliegt.

Die Genehmigungserfordernisse können Sie aus der beiliegenden **Übersicht** ersehen.

Soweit der Unternehmensgegenstand den Bereich einer handwerklichen Tätigkeit berührt, ist ferner entweder eine Eintragung in die Handwerksrolle oder ein Negativzeugnis der zuständigen Handwerkskammer erforderlich; Auskünfte erteilt insoweit die für ihr Unternehmen ggf. zuständige Handwerkskammer.

Auch gewerberechtlich gilt die GmbH als selbständige juristische Person. Eine neue **Gewerbebeanmeldung** ist deshalb auch dann erforderlich, wenn die Inhaber oder Geschäftsführer der GmbH schon bisher einen Gewerbebetrieb geführt haben.

5. Falls das Registergericht vor Eintragung der Gesellschaft einen **Kostenvorschuss** anfordert, so regelmäßig bei Ein-Mann-Gründungen, erfolgt die Eintragung erst nach Einzahlung dieses Vorschusses. Zahlungsverzug verzögert auch die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister. Daher sollten Sie die Zahlung unverzüglich vornehmen. Es kann sich empfehlen, dem Notar einen Verrechnungsscheck in Höhe der regelmäßigen Gerichts- und Veröffentlichungskosten zu Weiterleitung an das Registergericht zugleich mit der Anmeldung zu übergeben.
6. Um den Postverkehr mit dem Registergericht zu ermöglichen, sollten sie sofort nach notarieller Beurkundung der GmbH-Gründung an Ihren Geschäftsräumen ein Schild mit dem Firmennamen der Gesellschaft anbringen. Kommt Post als unzustellbar zurück, so kann dies die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister entscheidend verzögern.

## II. Hinweise zu einzelnen Risiken des Gründungsstadiums

1. Die Versicherung der Geschäftsführer über die Einzahlung des Stammkapitals und etwaige Vorbelastungen muss **richtig und vollständig** sein. Eine falsche Versicherung kann strafrechtliche Folgen haben. Außerdem führt dies regelmäßig zu einer persönlichen Haftung gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft.

Die als Bareinzahlung des Stammkapitals vereinbarte Leistung der Einlage in Geld kann weder durch Aufrechnung oder Verrechnung (z. B. mit Darlehensansprüchen) noch durch Sacheinlage (Einbringung von Maschinen, Fahrzeugen, Forderungen etc.) ersetzt werden. Das Stammkapital darf insbesondere auch nicht als Kaufpreis für derartige Gegenstände an den Gründungsgesellschafter, einer ihm nahestehende Person oder Gesellschaft zurückfließen.

Werden derartige Geschäfte zwischen Gesellschaft und Gesellschafter(n) in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Gründung getätigt, gilt dies als **sog. verschleierte Sachgründung**. Liegt eine verschleierte Sachgründung vor, gilt die vereinbarte Bareinlage als nicht erbracht und muss schlimmstenfalls in voller Höhe "nochmals" entrichtet werden, wobei das eingelegte Wirtschaftsgut im Insolvenzfall vom Insolvenzverwalter in der Regel auch verwertet wird und nicht zurückverlangt werden kann.

2. Um eine zügige Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister zu gewährleisten und persönliche Haftungsrisiken zu vermeiden, ist unbedingt zu empfehlen, die **Geschäftstätigkeit der GmbH erst nach deren Eintragung** in das Handelsregister aufzunehmen. Vorher sollten nur die Gründungsgeschäfte vorgenommen werden; deren Aufwand hat sich innerhalb des in der Satzung festgesetzten Gründungsaufwands zu halten.

Das Registergericht wird die Eintragung ablehnen, wenn es erfährt, dass im Zuge einer vorzeitigen Aufnahme des Geschäftsbetriebs Anfangsverluste entstanden sind und das eingezahlte Stammkapital deshalb nicht mehr ungeschmälert vorhanden ist.

Die Aufnahme des Geschäftsbetriebs vor der Eintragung der Gesellschaft ist allerdings nicht verboten. Das eingezahlte Stammkapital darf auch schon früher in den Geschäftsbetrieb eingesetzt werden. Es muss im Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft nicht mehr in bar, sondern nur noch dem Werte nach vorhanden sein, was jedoch ggf. dem Registergericht auch nachgewiesen werden müsste. Kann gegenüber dem Registergericht dieser Nachweis nicht geführt werden, so besteht die Gefahr, dass die Gesellschaftsgründung scheitert und die GmbH nicht in das Handelsregister eingetragen wird.

Die vorzeitige Geschäftsaufnahme begründet für Geschäftsführer wie für Gesellschaft erhebliche Risiken. Der Geschäftsführer haftet für alle Rechtsgeschäfte, die er vor Eintragung der Gesellschaft vornimmt, persönlich. Diese Haftung erlischt zwar nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister. An ihre Stelle tritt aber die sog. Differenzhaftung der Gründungsgesellschafter, wegen derer der Geschäftsführer wiederum schadenersatzpflichtig sein kann. Eine verschärfte Haftung von Geschäftsführern und Gesellschaftern tritt ein, wenn es wider Erwarten überhaupt nicht zur Eintragung der GmbH in das Handelsregister kommen sollte.

Besonders problematisch und risikoreich ist in diesem Zusammenhang die Eingehung von Dauerschuldverhältnissen (z. B. Mietverhältnissen) vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.

### **III. Unternehmergesellschaft**

Mit geringst möglichem Aufwand kann nunmehr eine Unternehmergesellschaft gegründet werden. Hier genügt ein Mindestkapital von EUR 1,00. Es ist in voller Höhe einzuzahlen; Sacheinlagen sind ausgeschlossen. Spätere Gewinne der Gesellschaft sind zu 25 % in einer Rücklage einzustellen, bis das Mindeststammkapital EUR 25.000,00 einer regulären GmbH erreicht ist.

Diese Gesellschaft muss im Firmennamen als „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ bezeichnet werden. Sie können mit geringen Kosten mit einem gesetz-

lichen vorformulierten Musterprotokoll beim Notar gegründet werden, wenn maximal drei Gesellschafter und maximal ein Geschäftsführer vorgesehen sind und keine besonderen Satzungsregelungen gewünscht werden.

Für die Unternehmergesellschaft gelten im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften für die GmbH. Als solche darf sie sich aber erst nach einer Kapitalerhöhung auf EUR 25.000,00 bezeichnen.

#### **IV. Weitere Informationen**

Für eine weitergehende Beratung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Für bilanzielle und steuerliche Fragen stehen Ihnen der Steuerberater, der vereidigte Buchprüfer und der Steuerbevollmächtigte, ggf. auch der Wirtschaftsprüfer zur Verfügung. Auch die Industrie- und Handelskammer und die Berufsverbände geben einschlägige Informationen.

Für die von Ihnen in Angriff genommene Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung wünschen wir Ihnen viel Erfolg!

Ihre Notare

Dr. Stefan Bandel

Michael Pich